

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

auch in einzelnen Ausführungsbestimmungen (z. B. in Preußen) besonders ausgesprochen. Für die große Zahl derjenigen Ersatzlebensmittel, die in Packungen an die Verbraucher abgegeben werden und auf dieser den Namen (Firma) und Ort des Herstellers enthalten, ist ferner eine besondere Bescheinigung nicht notwendig, wenn auf der Packung angegeben ist, von welcher Stelle, wann und unter welcher Nummer das Mittel genehmigt ist und zu welchem Preise es abgegeben wird³⁹⁾.

3. Der Durchführung der Kontrolle an Ort und Stelle, im Laden des Kleinhändlers und in den Fabrik- und Lagerräumen des Herstellers dienen die weitgehenden Befugnisse, die den Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen durch § 10 der Verordnung gegeben sind⁴⁰⁾. Sie können die Fabrikationsräume jederzeit, die Räume, in denen Ersatzlebensmittel verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftsstunden betreten, Besichtigungen der Räume, Vorräte, Einrichtungen usw. vornehmen, Geschäftsbücher, Briefwechsel und Geschäftsaufzeichnungen einsehen und Proben gegen Empfangsbestätigung entnehmen. Die Besitzer der Räume sowie die Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die dabei verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft⁴¹⁾ und Preis Auskunft zu erteilen⁴²⁾.

³⁹⁾ Vgl. Artikel 2 der Bekanntmachung vom 14. Juni 1918 — Reichsanzeiger Nr. 139 — mit kurzer amtlicher Erklärung abgedruckt in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“, Jahrgang 1918, S. 127 ff. Ein Zwang zum Anbringen bestimmter Angaben auf Packungen und Behältnissen, in denen die Ware an die Verbraucher abgegeben wird, ist für einzelne Warengruppen durch die Bekanntmachungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 422), 25. August 1916 (RGBl. S. 962) und 5. Dezember 1917 (RGBl. S. 1093) vorgeschrieben. Die Bestimmung des vorerwähnten Artikels 2 läßt diesen Kennzeichnungszwang unberührt. Sie führt auch keinen neuen Kennzeichnungszwang ein, sondern besagt lediglich, daß da, wo — sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder ohne Vorliegen einer solchen — die Packung die betreffenden Angaben enthält, die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung nicht erforderlich ist.

⁴⁰⁾ Die Kontrollbefugnisse der Polizeibeamten nach §§ 2 und 3 des Nahrungsmittelgesetzes sind wesentlich beschränkter. Die Notwendigkeit der Kriegszeit hat auch auf anderen Gebieten dazu geführt, daß die behördlichen Kontroll- und Besichtigungsrechte sowie die Verpflichtung zur Auskunftserteilung an Behörden weitgehende Ausdehnung erfahren haben. Es braucht nur an die Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) erinnert zu werden.

⁴¹⁾ Die Feststellung der Herkunft kann insbesondere wichtig sein bei Rohstoffen, die im Schleichhandel erworben sind.

⁴²⁾ Ueber die Verschwiegenheitspflicht vgl. S. 54.